

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/1993 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht

A. Problem

1. Die Führungsaufsicht gewährleistet eine nachsorgende Betreuung von Täterinnen und Tätern, deren gesellschaftliche Wiedereingliederung nach ihrer Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug aus unterschiedlichen Gründen gefährdet erscheint und die daher im Besserungs- und im Sicherungsinteresse in besonderem Maße kontrollierender Begleitung und Unterstützung bedürfen. Im Hinblick auf die große kriminalpolitische und praktische Bedeutung der Führungsaufsicht ist es geboten, die rechtlichen Regelungen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, den strafrechtlichen Rahmen zu verbessern sowie ein Kriseninterventionsinstrumentarium zu schaffen, mit dessen Hilfe kritische Entwicklungen von Probandinnen und Probanden besser als bisher frühzeitig erkannt werden können und diesen rechtzeitig begegnet werden kann.
2. Im Bereich der Sicherungsverwahrung hat die restriktive Auslegung des Merkmals der neuen Tatsachen durch die Rechtsprechung zu vom Gesetzgeber nicht gewollten Schutzlücken geführt. Sie treten insbesondere in sog. Altfällen auf, in denen das erkennende Gericht aus inzwischen revidierten Rechtsgründen die Sicherungsverwahrung nicht anordnen konnte. Dringlich ist zunächst die Erfassung der in den neuen Bundesländern demnächst zur Entlassung anstehenden Täter, die bereits im Zeitpunkt ihrer Verurteilung als gefährlich angesehen wurden, jedoch aufgrund einer der vor dem 29. Juli 2004 gültigen Fassungen des Artikels 1a EGStGB nicht in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden konnten. Eine zweite Fallgruppe betrifft Taten, die heute die Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 StGB erfüllen würden, die jedoch vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens am 31. Januar 1998 begangen und vor dem 29. Juli 2004 abgeurteilt wurden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung.

Hinsichtlich der Führungsaufsicht enthält der Gesetzentwurf im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

- Schaffung der Möglichkeit einer vorübergehenden stationären Unterbringung zur Krisenintervention und Gefahrenabwehr bei Personen, deren Unterbringung nach § 63 oder § 64 StGB zur Bewährung ausgesetzt ist, s. § 67h StGB-E;
- Regelung von Offenbarungspflichten der an der Führungsaufsicht beteiligten Stellen, insbesondere der forensischen Ambulanz, s. § 68a Abs. 8, § 68b Abs. 5 StGB-E;
- Ausweitungen des strafbewehrten Weisungskatalogs, s. § 68b Abs. 1 Nr. 7, 10, 11 StGB-E, insbesondere Aufnahme eines Kontakt- und Verkehrsverbots, s. § 68b Abs. 1 Nr. 3 StGB-E;
- Möglichkeit zur unbefristeten Verlängerung der Führungsaufsicht bei früheren Patientinnen und Patienten forensisch-psychiatrischer Kliniken, die ohne weitere Betreuung im Rahmen der Führungsaufsicht alsbald wieder in ihre psychische Krankheit oder Störung zurückfallen würden, und in Fällen schwerer Sexualstraftaten bei fortbestehender Gefährlichkeit der Täterin oder des Täters, s. § 68c Abs. 3 StGB-E;
- Vermeidung von Doppelbetreuungen im Rahmen von Führungsaufsichten und Straf- oder Maßregelvollzug, s. § 68e Abs. 1 StGB-E;
- Neuregelung der Voraussetzungen für den Eintritt der Führungsaufsicht in Fällen der sog. Vollverbüßung, s. § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB-E;
- Erhöhung des Strafrahmens für Weisungsverstöße auf drei Jahre Freiheitsstrafe, s. § 145a StGB-E;
- Schaffung einer Befugnis des für die Führungsaufsicht zuständigen Gerichtes, auf Antrag der Aufsichtsstelle Vorführungsbefehle zu erlassen, s. § 463a Abs. 3 StPO-E.

Darüber hinaus hat der Rechtsausschuss Änderungen im Recht der Sicherungsverwahrung vorgeschlagen:

Hier soll durch die Klarstellung in § 66b Abs. 1 Satz 2 StGB-E künftig gewährleistet werden, dass bei der Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung als „neu“ auch solche Tatsachen berücksichtigt werden können, die das Tatgericht nicht zur Prüfung der Anordnung von Sicherungsverwahrung verwerten konnte, weil es diese aus – inzwischen revidierten – Rechtsgründen überhaupt nicht anordnen konnte. Die Ergänzung von § 106 Abs. 5 JGG bietet eine entsprechende Lösung für die bei Heranwachsenden auftretende Altfallproblematik.

Mit der Änderung des § 315 Abs. 1 EGStGB werden die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die primäre Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) und die Führungsaufsicht auf noch in der DDR begangene Taten erstreckt.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1993 in der Fassung der nachfolgenden Zusammenstellung anzunehmen.

Berlin, den 20. März 2007

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

**Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)**
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Sevim Dağdelen
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht
– Drucksache 16/1993 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 67g Widerruf der Aussetzung“ wird die Angabe „§ 67h Befristete Wiederinvolzugsetzung; Krisenintervention“ eingefügt.
 - b) Die Angabe zu § 68a wird wie folgt gefasst:

„§ 68a Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe, forensische Ambulanz“.
 - c) Die Angabe zu § 68e wird wie folgt gefasst:

„§ 68e Beendigung oder Ruhen der Führungsaufsicht“.
2. § 56c Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,“.
3. § 56d wird wie folgt gefasst:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

„§ 56d Bewährungshilfe

(1) Das Gericht unterstellt die verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten.

(2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und die verurteilte Person noch nicht 27 Jahre alt ist.

(3) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Sie oder er überwacht im Einvernehmen mit

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen und berichtet über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer dem Gericht mit.

(4) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für die Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.

(5) Die Tätigkeit der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.“

4. § 56f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ ersetzt, nach dem Wort „Leitung“ die Wörter „der Bewährungshelferin oder“ eingefügt und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „namentlich den Verurteilten“ durch die Wörter „insbesondere die verurteilte Person einer Bewährungshelferin oder“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ ersetzt.

5. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Entscheidung sind insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „des Verurteilten und seiner“ durch die Wörter „der verurteilten Person und ihrer“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat die verurteilte Person mindestens ein Jahr ihrer Strafe verbüßt, bevor deren Rest zur Bewährung ausgesetzt wird, unterstellt sie das Gericht in der Regel für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers.“

4. unverändert

5. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert

Entwurf

- d) In Absatz 5 werden die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ und die Wörter „dem Verletzten“ durch die Wörter „der verletzten Person“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 werden die Wörter „des Verurteilten“ durch die Wörter „der verurteilten Person“ ersetzt.

6. § 67d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 wird jeweils das Wort „Erledigung“ durch die Wörter „Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.“

7. § 67g wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(1) Das Gericht widerruft die Aussetzung einer Unterbringung, wenn die verurteilte Person
 1. während der Dauer der Führungsaufsicht eine rechtswidrige Tat begeht,
 2. gegen Weisungen nach § 68b gröblich oder beharrlich verstößt oder
 3. sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers oder der Aufsichtsstelle beharrlich entzieht

und sich daraus ergibt, dass der Zweck der Maßregel ihre Unterbringung erfordert. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn der Widerrufsgrund zwischen der Entscheidung über die Aussetzung und dem Beginn der Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 4) entstanden ist.

(2) Das Gericht widerruft die Aussetzung einer Unterbringung nach den §§ 63 und 64 auch dann, wenn sich während der Dauer der Führungsaufsicht ergibt, dass von der verurteilten Person infolge ihres Zustands rechtswidrige Taten zu erwarten sind und

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- d) In Absatz 5 **Satz 2** werden die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 werden die Wörter „**der Verurteilte**“ durch die Wörter „**die verurteilte Person**“ und die Wörter „dem Verletzten“ durch die Wörter „der verletzten Person“ ersetzt.
- f) **In Absatz 7 werden die Wörter „des Verurteilten“ durch die Wörter „der verurteilten Person“ ersetzt.**

5a. § 66b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern „und wenn“ werden die Wörter „im Zeitpunkt der Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„War die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Zeitpunkt der Verurteilung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.“

- b) **In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.“**

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf

deshalb der Zweck der Maßregel ihre Unterbringung erfordert.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Verurteilten“ durch die Wörter „der verurteilten Person“ ersetzt.
c) In Absatz 6 werden die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ ersetzt.

8. Nach § 67g wird folgender § 67h eingefügt:

„§ 67h
Befristete Wiederinvollzugsetzung;
Krisenintervention

(1) Während der Dauer der Führungsaufsicht kann das Gericht die ausgesetzte Unterbringung nach *den* §§ 63 oder 64 für eine Dauer von höchstens drei Monaten wieder in Vollzug setzen, wenn eine akute Verschlechterung des Zustands der aus der Unterbringung entlassenen Person oder ein Rückfall in ihr Suchtverhalten eingetreten ist und die Maßnahme erforderlich ist, um einen Widerruf nach § 67g zu vermeiden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann es die Dauer der Maßnahme verlängern; *sie* darf insgesamt sechs Monate nicht überschreiten. § 67g Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Das Gericht hebt die Maßnahme vor Ablauf der nach Absatz 1 gesetzten Frist auf, wenn ihr Zweck erreicht ist.“

9. Die §§ 68a bis 68c werden wie folgt gefasst:

„§ 68a
Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe,
forensische Ambulanz

(1) Die verurteilte Person untersteht einer Aufsichtsstelle; das Gericht bestellt ihr für die Dauer der Führungsaufsicht eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer.

(2) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer und die Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite.

(3) Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen.

(4) Besteht zwischen der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer in Fragen, welche die Hilfe für die verurteilte Person und ihre Betreuung berühren, kein Einvernehmen, entscheidet das Gericht.

(5) Das Gericht kann der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für ihre Tätigkeit Anweisungen erteilen.

(6) Vor Stellung eines Antrags nach § 145a Satz 2 hört die Aufsichtsstelle die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer; Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

8. Nach § 67g wird folgender § 67h eingefügt:

„§ 67h
Befristete Wiederinvollzugsetzung;
Krisenintervention

(1) Während der Dauer der Führungsaufsicht kann das Gericht die ausgesetzte Unterbringung nach § 63 oder § 64 für eine Dauer von höchstens drei Monaten wieder in Vollzug setzen, wenn eine akute Verschlechterung des Zustands der aus der Unterbringung entlassenen Person oder ein Rückfall in ihr Suchtverhalten eingetreten ist und die Maßnahme erforderlich ist, um einen Widerruf nach § 67g zu vermeiden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann es **die Maßnahme erneut anordnen oder ihre** Dauer verlängern; die Dauer der Maßnahme darf insgesamt sechs Monate nicht überschreiten. § 67g Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) unverändert

- 8a. In § 68 Abs. 2 wird die Angabe „67d Abs. 2, 3, 5 und 6“ durch die Angabe „67d Abs. 2 bis 6“ ersetzt.**

9. Die §§ 68a bis 68c werden wie folgt gefasst:

„§ 68a
Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe,
forensische Ambulanz

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

(7) Wird eine Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 erteilt, steht im Einvernehmen mit den in Absatz 2 Genannten auch die forensische Ambulanz der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 6, soweit sie die Stellung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers betreffen, auch für die forensische Ambulanz. Die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten *Personen* haben *sich gegenüber dem Gericht, der Aufsichtsstelle, der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer* zu offenbaren, soweit dies *für deren Aufgabenerfüllung* erforderlich ist.

§ 68b
Weisungen

(1) Das Gericht kann die verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen,

1. den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen,
2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,
3. zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(7) Wird eine Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 **und 3** erteilt, steht im Einvernehmen mit den in Absatz 2 Genannten auch die forensische Ambulanz der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 6, soweit sie die Stellung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers betreffen, auch für die forensische Ambulanz.

(8) Die in Absatz 1 Genannten und die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz haben fremde Geheimnisse, die ihnen im Rahmen des durch § 203 geschützten Verhältnisses anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, einander zu offenbaren, soweit dies notwendig ist um der verurteilten Person zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden. Darüber hinaus haben die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz solche Geheimnisse gegenüber der Aufsichtsstelle und dem Gericht zu offenbaren, soweit aus ihrer Sicht

1. dies notwendig ist um zu überwachen, ob die verurteilte Person einer Vorstellungsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 nachkommt oder im Rahmen einer Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 an einer Behandlung teilnimmt,
2. das Verhalten oder der Zustand der verurteilten Person Maßnahmen nach § 67g, § 67h oder § 68c Abs. 2 oder Abs. 3 erforderlich erscheinen lässt, oder
3. dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 Nr. 2 und 3 dürfen Tatsachen im Sinne von § 203 Abs. 1, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der forensischen Ambulanz offenbart wurden, nur zu den dort genannten Zwecken verwendet werden.

§ 68b
Weisungen

(1) Das Gericht kann die verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen,

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

- nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
4. bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,
 5. bestimmte Gegenstände, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,
 6. Kraftfahrzeuge oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen oder von anderen Fahrzeugen nicht zu halten oder zu führen, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,
 7. sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle, einer bestimmten Dienststelle oder der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer zu melden,
 8. jeden Wechsel *des Wohnorts* oder des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle zu melden,
 9. sich im Fall der Erwerbslosigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden,
 10. keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass der Konsum solcher Mittel zur Begehung weiterer Straftaten beitragen wird, und sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, oder
 11. sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen.

Das Gericht hat in seiner Weisung das verbotene oder verlangte Verhalten genau zu bestimmen.

(2) Das Gericht kann der verurteilten Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit weitere Weisungen erteilen, insbesondere solche, die sich auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung von Unterhaltspflichten beziehen. Das Gericht kann die verurteilte Person insbesondere anweisen, sich *nachsorgend* psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (*Nachsorgeweisung*). Die Betreuung und Behandlung kann durch eine forensische Ambulanz erfolgen. § 56c Abs. 3 gilt entsprechend, auch für die Weisung, sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind.

(3) Bei den Weisungen dürfen an die Lebensführung der verurteilten Person keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(4) Wenn mit Eintritt der Führungsaufsicht eine bereits bestehende Führungsaufsicht nach § 68e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 endet, muss das Gericht auch die Weisungen in seine Entscheidung einbeziehen, die im Rahmen der früheren Führungsaufsicht erteilt worden sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. unverändert
 5. unverändert
 6. unverändert
 7. unverändert
 8. jeden Wechsel **der Wohnung** oder des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle zu melden,
 9. unverändert
 10. unverändert
 11. unverändert
- (2) Das Gericht kann der verurteilten Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit weitere Weisungen erteilen, insbesondere solche, die sich auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung von Unterhaltspflichten beziehen. Das Gericht kann die verurteilte Person insbesondere anweisen, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (**Therapieweisung**). Die Betreuung und Behandlung kann durch eine forensische Ambulanz erfolgen. § 56c Abs. 3 gilt entsprechend, auch für die Weisung, sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind.
- (3) unverändert
 - (4) unverändert

Entwurf

§ 68c

Dauer der Führungsaufsicht

(1) Die Führungsaufsicht dauert mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Das Gericht kann die Höchstdauer abkürzen.

(2) Das Gericht kann eine die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 überschreitende unbefristete Führungsaufsicht anordnen, wenn die verurteilte Person

1. in eine Weisung nach § 56c Abs. 3 Nr. 1 nicht einwilligt oder
2. einer Weisung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, oder einer *Nachsorgeweisung* nicht nachkommt

und eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. Erklärt die verurteilte Person in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 nachträglich ihre Einwilligung, setzt das Gericht die weitere Dauer der Führungsaufsicht fest. Im Übrigen gilt § 68e Abs. 3.

(3) Das Gericht kann die Führungsaufsicht über die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 hinaus unbefristet verlängern, wenn

1. in Fällen der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 2 aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass die *betreffende* Person andernfalls alsbald in einen Zustand nach §§ 20 oder 21 geraten wird, infolge dessen eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher rechtswidriger Taten zu befürchten ist oder
2. gegen die verurteilte Person wegen *einer* in § 181b genannten *Straftat* eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wurde und sich *insbesondere* aus dem Verstoß gegen Weisungen nach § 68b Abs. 1 oder 2 konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist.

(4) In den Fällen des § 68 Abs. 1 beginnt die Führungsaufsicht mit der Rechtskraft ihrer Anordnung, in den Fällen des § 67b Abs. 2, des § 67c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 und des § 67d Abs. 2 Satz 2 mit der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung oder zu einem gerichtlich angeordneten späteren Zeitpunkt. In ihre Dauer wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die verurteilte Person flüchtig ist, sich verborgen hält oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 68c

Dauer der Führungsaufsicht

(1) unverändert

(2) Das Gericht kann eine die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 überschreitende unbefristete Führungsaufsicht anordnen, wenn die verurteilte Person

1. in eine Weisung nach § 56c Abs. 3 Nr. 1 nicht einwilligt oder
2. einer Weisung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, oder einer **Therapieweisung** nicht nachkommt

und eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. Erklärt die verurteilte Person in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 nachträglich ihre Einwilligung, setzt das Gericht die weitere Dauer der Führungsaufsicht fest. Im Übrigen gilt § 68e Abs. 3.

(3) Das Gericht kann die Führungsaufsicht über die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 hinaus unbefristet verlängern, wenn

1. in Fällen der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 2 aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass die **verurteilte** Person andernfalls alsbald in einen Zustand nach § 20 oder § 21 geraten wird, infolge dessen eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher rechtswidriger Taten zu befürchten ist oder
2. gegen die verurteilte Person wegen **Straftaten der** in § 181b genannten **Art** eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus **oder in einer Entziehungsanstalt** angeordnet wurde und sich aus dem Verstoß gegen Weisungen nach § 68b Abs. 1 oder **Abs. 2** **oder aufgrund anderer bestimmter Tatsachen** konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist.

(4) unverändert

Entwurf

10. In § 68d wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

11. Die §§ 68e und 68f werden wie folgt gefasst:

„§ 68e

Beendigung oder Ruhen der Führungsaufsicht

(1) Soweit sie nicht unbefristet ist, endet die Führungsaufsicht

1. mit Beginn des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Maßregel,
2. mit Beginn des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, neben der *Sicherungsverwahrung* angeordnet ist,
3. mit Eintritt einer neuen Führungsaufsicht.

In den übrigen Fällen ruht die Führungsaufsicht während der Dauer des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel. Tritt eine neue Führungsaufsicht zu einer bestehenden unbefristeten hinzu, ordnet das Gericht das Entfallen der neuen Maßregel an, wenn es ihrer neben der bestehenden nicht bedarf.

(2) Das Gericht hebt die Führungsaufsicht auf, wenn zu erwarten ist, dass die verurteilte Person auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird. Die Aufhebung ist frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer zulässig. Das Gericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Aufhebung der Führungsaufsicht unzulässig ist.

(3) Ist unbefristete Führungsaufsicht eingetreten, prüft das Gericht

1. in den Fällen des § 68c Abs. 2 Satz 1 spätestens mit Verstreichen der Höchstfrist nach § 68c Abs. 1 Satz 1,
2. in den Fällen des § 68c Abs. 3 vor Ablauf von zwei Jahren,

ob eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 geboten ist.

Lehnt das Gericht eine Aufhebung der Führungsaufsicht ab, hat es vor Ablauf von zwei Jahren von neuem über eine Aufhebung der Führungsaufsicht zu entscheiden.

§ 68f

Führungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes

(1) Ist eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen *einer vorsätzlichen Straftat* oder eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen *einer Straftat* der in § 181b genannten Art vollständig vollstreckt worden, tritt mit der Entlassung der verurteilten Person aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht ein. Dies gilt nicht, wenn im Anschluss an die Strafverbüßung eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(2) Ist zu erwarten, dass die verurteilte Person auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird, ordnet das Gericht an, dass die Maßregel entfällt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

10. unverändert

11. Die §§ 68e und 68f werden wie folgt gefasst:

„§ 68e

Beendigung oder Ruhen der Führungsaufsicht

(1) Soweit sie nicht unbefristet ist, endet die Führungsaufsicht

1. unverändert
2. mit Beginn des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, neben der **eine freiheitsentziehende Maßregel** angeordnet ist,
3. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 68f

Führungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes

(1) Ist eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen **vorsätzlicher Straftaten** oder eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen **Straftaten** der in § 181b genannten Art vollständig vollstreckt worden, tritt mit der Entlassung der verurteilten Person aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht ein. Dies gilt nicht, wenn im Anschluss an die Strafverbüßung eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- | | |
|--|---|
| <p>12. § 68g Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht, wenn die Führungsaufsicht unbefristet ist (§ 68c Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3).“</p> <p>13. § 70b wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ und das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“ ersetzt sowie nach dem Wort „Leitung“ die Wörter „der Bewährungshelferin oder“ eingefügt.</p> <p>b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ ersetzt.</p> <p>14. § 79 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(4) Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung und der unbefristeten Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3) verjähren nicht. Die Verjährungsfrist beträgt</p> <p>1. fünf Jahre in den sonstigen Fällen der Führungsaufsicht sowie bei der ersten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,</p> <p>2. zehn Jahre bei den übrigen Maßnahmen.“</p> <p>15. In § 145a Satz 1 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „drei Jahren“ ersetzt.</p> | <p>12. unverändert</p> <p>13. unverändert</p> <p>14. unverändert</p> <p>15. unverändert</p> |
|--|---|

Artikel 2**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 406d Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob
1. dem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu dem Verletzten keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihm nicht zu verkehren;
 2. freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt; in den in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c und d und Nr. 2 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.“
2. § 463 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe „67g“ wird die Angabe „, 67h“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Das Gericht erklärt die Anordnung von Maßnahmen nach § 67h Abs. 1 Satz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs für sofort vollziehbar, wenn erhebliche rechtswidrige Taten des Verurteilten drohen.“

Artikel 2**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

3. § 463a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Ist der Aufenthalt des Verurteilten nicht bekannt, kann der Leiter der Führungsaufsichtsstelle seine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 131a Abs. 1) anordnen.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) *Der Leiter* der Aufsichtsstelle kann einen Vorführungsbefehl erlassen, wenn der Verurteilte einer Weisung nach § 68b Abs. 1 Nr. 7 oder 11 des Strafgesetzbuches ohne genügende Entschuldigung nicht nachgekommen ist und er in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass in diesem Fall seine Vorführung zulässig ist.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 463a wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) **Auf Antrag** der Aufsichtsstelle kann **das Gericht** einen Vorführungsbefehl erlassen, wenn der Verurteilte einer Weisung nach § 68b Abs. 1 **Satz 1** Nr. 7 oder **Nr. 11** des Strafgesetzbuchs ohne genügende Entschuldigung nicht nachgekommen ist und er in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass in diesem Fall seine Vorführung zulässig ist. **Soweit das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig ist, entscheidet der Vorsitzende.**“
- c) unverändert

Artikel 3 Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Dem § 106 Abs. 5 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„War keine der Straftaten dieser Art, die der Verurteilung zugrunde lagen, nach dem 1. April 2004 begangen worden und konnte die Sicherungsverwahrung deshalb nicht nach Absatz 3 Satz 2 vorbehalten werden, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.“

Artikel 4 Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Artikel 315 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Joachim Stünker, Jörg van Essen, Sevim Dağdelen und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/1993** in seiner 51. Sitzung am 21. September 2006 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 35. Sitzung am 20. März 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 40. Sitzung am 29. November 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1993 eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die am 7. März 2007 (51. Sitzung) stattfand. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

1. PD Dr. Axel Dessecker
Kriminologische Zentralstelle e. V., Wiesbaden
2. Gabriele Jansen
Rechtsanwältin, Köln
3. Matthias Koller
Richter am Landgericht Göttingen
4. Prof. Dr. Norbert Konrad
Charité-Universitätsmedizin Berlin,
Institut für Forensische Psychiatrie
5. Dr. Rüdiger Müller-Isberner
Ärztlicher Direktor des Zentrums für Soziale Psychiatrie Haina (Kloster), Klinik für forensische Psychiatrie Haina
6. Peter Reckling
Bundesgeschäftsführer des DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Köln
7. Prof. Dr. Franz Streng
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
8. Dr. Thomas Wolf
Vorsitzender Richter am Landgericht Marburg.

Zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung hat der Rechtsausschuss in seiner Sitzung am 28. Februar 2007 beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die am 19. März 2007 (52. Sitzung) stattfand. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

1. Gerhard Altvater
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof Karlsruhe
2. Michael Haußner
Generalstaatsanwalt, Thüringer Generalstaatsanwaltschaft
3. Prof. Dr. Jörg Kinzig
Eberhard-Karls-Universität Tübingen
4. Jürgen Konrad
Generalstaatsanwalt, Naumburg
5. Prof. Dr. Joachim Renzikowski
Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie,
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
6. Thomas Ullenbruch
Richter am Amtsgericht Emmendingen
7. Dr. Herbert Veh
Präsident des Amtsgerichts Augsburg
8. Carlo Weber
Leitender Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder).

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörungen wird auf die Protokolle der 51. und 52. Sitzung des Rechtsausschusses vom 7. und 19. März 2007 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 20. März 2007 abschließend beraten.

Auf Antrag der Fraktion der FDP wurde zunächst über Artikel 1 Nr. 5a, die Artikel 3 und 4 des Gesetzentwurfs in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung abgestimmt. Diese Vorschriften hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Anschließend wurde über die übrigen Vorschriften abgestimmt. Diese hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

In der Gesamtabstimmung hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte hinsichtlich der vorgesehenen Neuregelung der Sicherungsverwahrung das parlamentarische Verfahren, das zur Behandlung eines derart stark in die persönliche Freiheit eingreifenden Gesetzes unzulänglich gewesen sei. Wären die Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht an den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht angestückt, sondern in einem eigenständigen Gesetzentwurf eingebracht worden, wäre hinreichend Zeit zu ihrer Beratung gewesen. Das Zeitkorsett, in das die

Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD die Beratungen mit ihrem Vorgehen gezwängt hätten, sei des Themas unwürdig. Die parlamentarische Diskussion sei zu sehr begrenzt worden. Die Anhörung zur geplanten Neuregelung der Sicherungsverwahrung habe erst gestern stattgefunden. Eine Nachberatung der Ergebnisse dieser Anhörung sei unterblieben; ein erbetenes Berichterstattergespräch sei nicht zustande gekommen. Heute werde das Vorhaben im Rechtsausschuss beraten. Noch in dieser Woche sollten die zweite und dritte Lesung im Plenum stattfinden.

In der Sache betreffe die geplante Regelung im Bereich der Sicherungsverwahrung Altfälle im Anschluss an den Einigungsvertrag und an den Regelungszustand nach 1998. Es bestehe Anlass, die Positionen des Rechtsausschusses und des Deutschen Bundestages in der Vergangenheit in Erinnerung zu rufen, weil hiermit nun gebrochen werden sollte: Nach der Wiedervereinigung habe Einigkeit bestanden, dass die Regelungen über die Sicherungsverwahrung auf dem Gebiet der ehemaligen DDR für die Vergangenheit und die Zukunft keine Anwendung finden sollten, weil diese Vorschriften in den Beratungen des Einigungsvertrags als Teil nationalsozialistischen Unrechts aufgefasst wurden. Aufgrund einer Bundesratsinitiative auf Betreiben Thüringens sei die Sicherungsverwahrung nur für die Taten, die nach dem Beitritt der DDR zum Bundesgebiet begangen wurden, für zulässig erklärt worden. Eine Rückwirkung habe die Änderung aus verfassungsrechtlichen Gründen ausschließlich für den Fall vorgesehen, dass zumindest eine Tat im Geltungsbereich des neuen Rechts begangen wurde. Dies sei auch noch die Position des Rechtsausschusses bei der Ausweitung der Sicherungsverwahrung auf bestimmte schwere Sexualstraftaten im Jahre 1998 gewesen. 2004 habe der Bundestag im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur nachträglichen Sicherungsverwahrung den Grundsatz der beschränkten Rückwirkung aufgegeben und Artikel 1a Abs. 1 und 2 EGStGB aufgehoben. An seine Stelle sei eine strikte Auffassung des Begriffs der neuen Tatsachen getreten, die sich an den Voraussetzungen für die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens zum Nachteil des Angeklagten orientiere.

Die nun geplante Neuregelung hebe den 2004 erzielten Konsens auf, verändere das Recht der Sicherungsverwahrung grundlegend und verletze dabei Verfassungsnormen. Indem der Vorschlag „rechtliche Gründe“ den neuen Tatsachen gleichstelle, werde die Sicherungsverwahrung in großem Ausmaß für die Zukunft geöffnet. Der Begriff „rechtliche Gründe“ sei zu weit. Er ermögliche z. B. auch eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen einen nach Jugendstrafrecht verurteilten Täter. Nachträgliche Sicherungsverwahrung sei auch möglich, wenn der Anordnung im Ausgangsverfahren schwerwiegende Verfahrensfehler im Hinblick auf die Feststellung ihrer Voraussetzungen entgegengestanden hätten. Es sei zudem widersprüchlich, wenn der Entwurf an die als zu eng aufgefasste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) anknüpfe, diesem Gericht aber zugleich die einschränkende Auslegung der Neuregelung auf Altfälle, die an die frühere Rechtslage anknüpfen, überantworte. Die vorgesehene Regelung sei zudem wegen der Anknüpfung an eine frühere Rechtslage nicht im StGB, sondern als Übergangsregelung im EGStGB zu treffen.

Trotz dieser kritischen Bewertung sei der Fraktion durchaus bewusst, dass das Problem der Altfälle existiere. Sie erstrebe eine Lösung, die in dem entsprechenden Änderungsantrag zum Ausdruck komme.

Die Intention des Gesetzentwurfs zur Führungsaufsicht werde zwar begrüßt. Auch hier habe aber keine Diskussion über die kritischen Punkte stattgefunden. So schossen die Offenbarungspflichten in § 68a Abs. 8, § 68b Abs. 5 StGB-E über das Ziel hinaus. Soweit Therapeuten im geplanten Ausmaß offenbarungspflichtig würden, werde die Therapie gefährdet. Im Hinblick auf die Strafbewehrung nicht befolgter Weisungen führe die Strafrahmenerhöhung in § 145a StGB-E dazu, dass der Weisungsverstoß höher als die Ausgangstat bestraft werden könne. Sofern unbegrenzte, lebenslange Führungsaufsicht verhängt werden könne, müssten sowohl ein Sachverständiger als auch ein Pflichtverteidiger bestellt werden. Zu diesen Einwänden hätten sich die Koalitionsfraktionen nicht geäußert.

Die Führungsaufsicht könne durchaus als Alternative zur Sicherungsverwahrung angesehen werden. Insofern könne bei der vom Bundesministerium der Justiz auszuarbeitenden Gesamtreform des Rechts der Sicherungsverwahrung auch eine Zurückdrängung der Sicherungsverwahrung zugunsten einer Ausweitung der Führungsaufsicht erwogen werden.

Aus den genannten Gründen könne die Fraktion dem Gesetzentwurf in der dem Ausschuss vorliegenden Fassung nicht zustimmen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte daher zwei Änderungsanträge. Zur Reform der Führungsaufsicht stellte sie folgenden Änderungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches) wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 9 wird 68c Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Führungsaufsicht dauert mindestens 2 Jahre. Das Gericht kann die Dauer um bis zu 3 Jahre verlängern, wenn die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere erhebliche Straftaten begehen wird.“

b) In Nr. 9 wird 68c Abs. 3 Nr. 2 wie folgt geändert:

aa) die Formulierung „wegen einer in § 181b genannten Straftat“ wird ersetzt durch die Formulierung „wegen einer oder mehrerer der in § 181b genannten Straftaten“

bb) nach der Angabe „§ 68 Abs. 1“ wird eingefügt „Nr. 2-6, 10 oder 11“

cc) die Angabe „oder 2“ wird ersetzt durch die Angabe „oder Abs. 2 Satz 2“

dd) Nach den Wörtern „erheblicher Straftaten“ werden die Wörter „der in § 181b genannten Art“ eingefügt.

c) In Nr. 11 wird 68f Abs. 1 Satz 1 wie folgt geändert:

aa) die Wörter „wegen einer vorsätzlichen Straftat“ werden ersetzt durch die Wörter „wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten“

bb) die Wörter „wegen einer Straftat“ werden ersetzt durch die Wörter „wegen einer oder mehrerer Straftaten“

d) Nr. 15 wird gestrichen.

2. Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung) wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

1a. In § 463 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 68c Abs. 2 oder Abs. 3 StGB soll das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einholen. Der verurteilten Person, die keinen Verteidiger hat, bestellt das Gericht für das Verfahren nach Satz 2 einen Verteidiger.“

Begründung

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Führungsaufsicht enthält eine Vielzahl von Änderungen, die dazu beitragen werden, dieses Instrument der Begleitung und Kontrolle von Straftätern noch effektiver und zielgenauer einsetzen zu können. Im Grundsatz ist der Gesetzentwurf daher, auch unter besonderer Berücksichtigung rechtsstaatlicher Begrenzungen, zu begrüßen.

So sieht der Gesetzentwurf erstmals eine gesetzliche Regelung zugunsten forensischer Ambulanzen vor, die von forensischen Psychiatern seit Jahren eingefordert wird. Das strikte Nebeneinander von Freiheitsentzug in Gefängnis oder Maßregelvollzug einerseits und ambulanten Sanktionen andererseits, deren Übergänge bisher abrupt verliefen, wird durch das Institut forensischer Ambulanzen endlich durchbrochen. Damit wird es Maßregelvollzügen möglich, ihre Patienten früher als bisher aus dem geschlossenen Vollzug zu entlassen, indem diese in einer an die Klinik angeschlossenen forensischen Ambulanz weiter betreut werden und so eine abgestimmte und engmaschige Weiterbehandlung, -betreuung und Kontrolle der Patienten gewährleistet ist.

Auch die Möglichkeit einer frühzeitigen Krisenintervention zur Vermeidung eines drohenden Widerrufs der Aussetzung einer Maßregel ist zu begrüßen. Bisher griffen die Gerichte in solchen Fällen auf den Sicherungsunterbringungsbefehl zurück, um eine kurzzeitige Krisenbehandlung im Maßregelvollzug zu ermöglichen, ohne jedoch einen Widerruf der Aussetzung ernstlich zu beabsichtigen. Mit der nun geschaffenen gesetzlichen Regelung zur Krisenintervention in § 67 h StGB steht eine, im Verhältnis zum Widerruf der Aussetzung der Maßregel, mildere Möglichkeit zur Verfügung, um auf kurzfristige Krisen entlassener Maßregelpatienten zeitnah reagieren zu können und damit die Aussetzung der Maßregel nicht zu gefährden.

Auch die Ausweitung des Weisungskataloges in § 68 g Abs. 1 StGB ist notwendig und richtig. Insbesondere die Verbotswweisung, mit der verletzten Person Kontakt aufzunehmen, ist aus Gründen des Opferschutzes zu begrüßen. Auch die Weisung, sich regelmäßig einem Arzt oder Therapeuten vorzustellen, ist positiv zu bewerten. Im Gegensatz zu den Vorschlägen des Bundesrates begründet der Regie-

rungsentwurf damit keine – strafbewehrte – Behandlungspflicht. Die vorgesehene Vorstellungsweisung soll lediglich einen Kontakt zum behandelnden Arzt oder Therapeuten sicherstellen. Sie stellt ein taugliches und sinnvolles Instrument dar, um Hemmschwellen gegenüber einer therapeutischen Behandlung abzubauen. Der Erfolg einer Therapie indessen kann aus gutem Grund nicht erzwungen werden und darf daher zu Recht nicht unter Sanktionsvorbehalt gestellt werden.

Hinsichtlich einiger vorgeschlagener Neuregelungen indessen bedarf der Gesetzentwurf der Bundesregierung aus Sicht der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Korrektur, wie im vorliegenden Änderungsantrag vorgeschlagen.

2. zu den einzelnen Vorschriften

zu Nr. 1 a (§ 68 c Abs. 1)

Die Neuregelung sieht eine zeitliche Stufung der Führungsaufsichtfristen vor. In unproblematischen Fällen endet danach die Führungsaufsicht regelmäßig nach 2 Jahren. Diese Mindestdauer von 2 Jahren, die auch das bisher geltende Recht vorsieht, wird beibehalten, da in ihr die empirisch begründete Grenze liegt, innerhalb deren der größte Teil der neuen Delikte begangen werden.

In begründeten Fällen kann das Gericht über diese 2-Jahresfrist hinaus die Führungsaufsicht um höchstens 3 Jahre verlängern. Die bisher geltende Regelung wird insoweit modifiziert, als es nunmehr zur Verlängerung der Führungsaufsicht auf 5 Jahre einer erneuten gerichtlichen Befassung und Entscheidung im Einzelfall bedarf.

Diese Stufung trägt dazu bei, die Ressourcen im Bereich Führungsaufsicht auf die tatsächlich problematischen Fälle zu konzentrieren und hier eine intensive Betreuung und Kontrolle zu ermöglichen.

zu Nr. 1 b (§ 68 c Abs. 3 Nr. 2 StGB)

aa) Die Neuregelung des § 68 c Abs. 3 Nr. 2 enthält eine spezifische Sonderregelung für Sexualstraftäter. Sie ermöglicht dem Gericht die Prüfung und Entscheidung, ob bei einem Sexualstraftäter im Einzelfall eine intensivere Begleitung und Kontrolle in Form unbefristeter Führungsaufsicht erforderlich ist. Zwar ist die Regelung in ihrem Grundsatz zu begrüßen. Sie stellt einen sachgerechten Ausgleich her zwischen dem berechtigten Interesse der Bevölkerung, durch staatliche Maßnahmen vor Straftaten geschützt zu werden einerseits sowie dem Interesse des Betroffenen, nicht unverhältnismäßigen Eingriffen ausgesetzt zu sein, andererseits. Denn die Regelung enthält keinen gesetzlichen Automatismus unbefristeter Führungsaufsicht bei Sexualstraftätern, sondern ermöglicht lediglich eine gerichtliche Entscheidung im Einzelfall.

Dennoch bedarf die vorgeschlagene Neuregelung der Einschränkung. Indem nunmehr auch Gesamtfreiheitsstrafen von mehr als 2 Jahren die gerichtliche Prüfung unbefristeter Führungsaufsicht ermöglichen, muss eine einschränkende Klarstellung erfolgen, dass sämtliche der Gesamtstrafe zugrunde liegenden Delikte solche der in § 181 b benannten Art sind. Anderenfalls wäre auch bei Verurteilung wegen nur einer – relativ geringfügigen – Sexualstraftat sowie anderer, z.B. Eigentums-

delikte, zu einer Gesamtstrafe von über 2 Jahren unbefristete Führungsaufsicht anordnbar. Dies wäre unverhältnismäßig.

- bb) Zusätzlich bedarf es in der Regelung einer Einschränkung der Weisungsverstöße. Ein Verstoß z.B. gegen Meldeweisungen kann für sich allein kein Indiz für eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten begründen. Eine Prüfung unbefristeter Führungsaufsicht wäre hier unverhältnismäßig. Erforderlich ist daher eine Beschränkung auf solche Weisungsverstöße, aus denen eine konkrete Gefahr für Rechtsgüter erwächst, weil die Weisungen gerade dazu dienen, Anlässe oder Anreize für erneute Straftaten zu vermeiden. Meldeweisungen nach Nr. 7 bis 9 dienen diesem Ziel nicht, so dass ein Verstoß hiergegen es nicht rechtfertigt, die unbefristete Führungsaufsicht nach § 68 c Abs. 3 Nr. 2 in Betracht zu ziehen. Diese Weisungen sind daher aus dem Katalog der Norm zu streichen.
- cc) Die Konkretisierung des Verweises auf § 68 b Abs. 2 Satz 2 StGB ist erforderlich. Ein Verstoß gegen gesetzlich unbenannte, allein durch das Gericht zu konkretisierende Weisungen, z.B. eine Freizeitweisung, ist kein geeignetes Indiz für die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten. Bei einem solchen Verstoß die Verhängung unbefristeter Führungsaufsicht zu erwägen, wäre verhältnismäßig. Allenfalls für die in § 68 b Abs. 2 Satz 2 StGB gesetzlich benannte Nachsorgeweisung ist eine solche Anknüpfung gerechtfertigt. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht auch bei Vorliegen solcher Indizien verpflichtet bleibt, eine konkrete Gefahrenprognose zu treffen, bevor es seine Entscheidung nach § 68 c Abs. 3 trifft.
- dd) Da die Regelung in § 68 c Abs. 3 Nr. 2 StGB eine Sonderregelung für Sexualstraftäter darstellt, ist auch die Gefahrenprognose hieran auszurichten. Nur wenn die Gefahr besteht, dass von der verurteilten Person auch künftig einschlägige, also Sexualdelikte nach § 181 b StGB zu erwarten sind, darf die Prüfung unbefristeter Führungsaufsicht in Erwägung gezogen werden.

zu Nr. 1 c (§ 68 f Abs. 1 Satz 1 StGB)

- aa) Die Neuregelung stellt klar, dass ein Fall gesetzlicher Führungsaufsicht auch dann vorliegt, wenn eine Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren voll verbüßt wurde. Wie auch die bisherige „Vollverbüßerregelung“ enthält auch die Neuregelung eine Beschränkung auf Vorsatztaten. Insoweit will die Neuregelung keine Änderung zum bisherigen Recht. Dennoch ist der Wortlaut uneindeutig, da er auf nur „eine vorsätzliche Straftat“ Bezug nimmt. Mit diesem Wortlaut könnte auch eine einzige Vorsatztat zuzüglich einer oder mehrerer Fahrlässigkeitstaten einen Fall gesetzlicher Führungsaufsicht begründen. Dies ist vom Gesetzgeber weder gewollt noch verhältnismäßig. Die vorgeschlagene Klarstellung schließt eine solche, unverhältnismäßig weite Regelung zweifelsfrei aus.
- bb) § 68 f Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. enthält eine Sonderregelung für Sexualstraftäter. Dem entsprechend bedarf es der einschränkenden Klarstellung, dass berücksichtigungs-

fähige Straftaten, aus denen die Gesamtstrafe von einem Jahr gebildet wurde, nur Sexualstraftaten nach § 181 b StGB sind. Anderenfalls träte auch bei Verurteilung wegen nur einer – relativ geringfügigen – Sexualstraftat sowie anderer, z.B. Eigentumsdelikte, zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr nach Vollverbüßung automatisch gesetzliche Führungsaufsicht ein. Dies wäre unverhältnismäßig.

zu Nr. 1 d (§ 145 a StGB)

Die vorgeschlagene Verdreifachung des Strafrahmens bei Verstößen gegen Weisungen nach § 68 b Abs. 1 StGB ist weder erforderlich noch angemessen. Vielmehr handelt es sich bei der vorgeschlagenen Ausweitung um reine Symbolgesetzgebung, die im Strafrecht höchst bedenklich ist. Bereits heute machen die Gerichte von der Möglichkeit, gemäß § 145 a StGB eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu verhängen, so gut wie keinen Gebrauch. Es handelt sich daher bereits heute um weitestgehend „totes Recht“. Daran wird auch die Ausweitung des Strafrahmens nichts ändern. Damit bleibt auch die Neuregelung ihre rechtspolitische Begründung schuldig. Die Strafnorm des § 145 a StGB wird in der Praxis als zu langwieriges und schwerfälliges Instrument betrachtet, das nicht geeignet ist, den Betroffenen zu Einhaltung der Weisungen zu bewegen. Daran würde auch die Ausweitung des Strafrahmens nichts ändern.

Zudem drohen mit der Neuregelung erhebliche Wertungswidersprüche. So unterfällt eine Person, die zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt wurde, in Fällen des § 68 f Abs. 1 StGB gesetzlicher Führungsaufsicht. Bei Verstößen gegen die damit möglichen sanktionsbewehrten Weisungen nach § 68 b I könnte der Betroffene im Ergebnis härter bestraft werden als durch die Anlasstat selbst.

Zu Art. 2 Nummer 1a (§ 463 Abs. 2 StPO)

Die Regelung sieht vor, dass die Strafvollstreckungskammer grundsätzlich das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen hat, wenn es die Anordnung der unbefristeten Führungsaufsicht nach § 68 c Abs. 2 StGB oder deren Verlängerung nach § 68 c Abs. 3 StGB beabsichtigt. Die Verhängung unbefristeter Führungsaufsicht stellt einen erheblichen Grundrechtseingriff zulasten des Betroffenen dar. Die Schwere des Eingriffs erfordert daher vorab eine sachkundige und fundierte Prognose, ob von dem Betroffenen tatsächlich weitere erhebliche Straftaten zu befürchten sind. Hierfür ist im Regelfall eine Begutachtung durch einen Sachverständigen unverzichtbar. Nur in Ausnahmefällen – bei eindeutiger Prognoselage – kann auf ein solches Sachverständigengutachten verzichtet werden. Die Ausgestaltung der Regelung als Soll-Regelung ermöglicht dies im Einzelfall.

Darüber hinaus ist der verurteilten Person in Verfahren nach § 68 c Abs. 2 und 3 StGB ein Pflichtverteidiger oder eine Pflichtverteidigerin zu bestellen. Damit wird der Schwere des Grundrechtseingriffs Rechnung getragen und sichergestellt, dass die Rechte des Betroffenen im Verfahren gewahrt sind.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP abgelehnt.

Zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung stellte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden weiteren Änderungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 5a (§ 66b StGB) wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „und wenn“ werden die Wörter „im Zeitpunkt der Entscheidung über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ eingefügt.

2. Nach Art. 1 wird folgender Art. 1a eingefügt:

Artikel 1 a
Änderung des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuch

Artikel 1a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom (EGStGB) vom 2. März 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) War die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Zeitpunkt der Verurteilung wegen

a) Art. 1a EGStGB in der Fassung vom 31.08. 1990 (BGBl. II 889, S. 954)

b) Art. 1a EGStGB in der Fassung des Gesetzes zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung (SiVG) vom 16.06.1995 (BGBl. I, S. 818) oder

c) Art. 1a Abs. 2 EGStGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten oder anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 (BGBl. I, S. 160) nicht möglich, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des § 66 b Abs. 1 Satz 1 auch solche, die zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.“

Begründung:

Zu Nr. 1

Im Hinblick auf die vom BGH (NStZ 2006, 156) aufgeworfene, aber nicht entschiedene Frage, ob die Bezugnahme auf die übrigen Voraussetzungen des § 66 in § 66 b Abs. 1 StGB auch die vom Gesetzgeber in Art. 1a EGStGB geregelte zeitliche Anwendbarkeit des § 66 Abs. 3 StGB erfasst, ist zur sichereren Erfassung der Altfälle eine zusätzliche Klarstellung in § 66 b Abs. 1 Satz 1 StGB notwendig. Danach kommt es für das Vorliegen der formellen Voraussetzungen des § 66 StGB auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung an.

Zu Nr. 2

Nach der Rechtsprechung zum Tatbestandsmerkmal der „neuen Tatsachen“ in § 66 b Abs. 1 StGB ist eine Tatsache dann nicht neu, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Verurteilung bekannt oder erkennbar war. Sie wird auch nicht dadurch zu einer neuen Tatsache, dass sich die Rechtslage zwischenzeitlich geändert hat. Diese Auslegung entspricht dem Willen des Gesetzgebers, nachträgliche Sicherungsverwahrung nur in sehr seltenen Fällen, wenn sich während

des Strafvollzuges die Gefährlichkeit des Betroffenen herausstellt, zu ermöglichen.

Dennoch führte diese Rechtsprechung in sog. Altfällen zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass gerade bei den besonders gefährlichen Straftätern, deren Gefährlichkeit bereits zum Urteilszeitpunkt bestand aber aus bestimmten, inzwischen z.T. obsolet gewordenen, rechtlichen Gründen nicht angeordnet werden konnte, nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht angeordnet werden kann. Dies führte zu dem widersprüchlichen Ergebnis in Altfällen, dass je höher und eindeutiger die Gefährlichkeit des Täters bereits zum Urteilszeitpunkt festgestellt werden konnte, desto unmöglicher wird es, neue Tatsachen zu ermitteln, mit denen eine darüber hinausgehende Gefährlichkeit noch dokumentierbar wird.

Der vorliegende Änderungsantrag schlägt daher vor, den Begriff der „neuen Tatsachen“ auf die einschlägigen Altfälle, wie sie sich aus Art. 1a EGStGB in der Fassung vom 31.08. 1990 (BGBl. II 889, S. 95), Art. 1a EGStGB in der Fassung des Gesetzes zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung (SiVG) vom 16.06.1995 (BGBl. I, S. 818) oder Art. 1 a Abs. 2 EGStGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten oder anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 (BGBl. I, S. 160) ergeben, anzuwenden.

In Bezug auf diese Altfälle bedeutet die vorgeschlagene Neudefinition der „neuen Tatsachen“ eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 66 b Abs. 1 StGB für Altfälle. Diese begrenzte Ausweitung ist somit in ihrem zeitlichen bzw. örtlichen Anwendungsbereich begrenzt, so dass eine Regelung im EGStGB sachgerecht ist.

Eine materielle Ausweitung der Regelungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66 b Abs. 1 StGB wird mit der vorgeschlagenen Regelung vermieden und ist auch nicht gewollt.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** hielt die Gesetzesänderungen im Bereich der Führungsaufsicht grundsätzlich für notwendig und richtig und unterstrich, dass in den bisherigen intensiven Beratungen zu diesem Thema auch Änderungswünsche ihrer Fraktion Eingang gefunden hätten. Sie begrüßte die zu erwartende Verbesserung der Aufsicht, die durch Kontrollen und Kriseninterventionsmaßnahmen flankiert werde. Allerdings verwies sie auf ihren Änderungsantrag zur Neufassung des § 68a Abs. 8 StGB, der Vorschläge der Sachverständigen Prof. Dr. Norbert Konrad und Prof. Dr. Franz Streng aufnehme. Die Mitteilungs- und Offenbarungspflichten der forensischen Ambulanz an die übrigen mit der Führungsaufsicht befassten Stellen müssten auf das notwendig Gebotene beschränkt werden. Insoweit unterscheidet sich ihr Antrag auch von den von Seiten der Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungen des ursprünglichen Gesetzesentwurfs. Die Fraktion der FDP sprach sich ferner für die Beibehaltung des bisherigen Strafrahmens von einem Jahr für Verstöße gegen Weisungen der Führungsaufsicht gemäß § 145a StGB aus. Eine Erhöhung auf drei Jahre sei nicht notwendig, da schon in der derzeitigen Praxis der

Strafrahmen nicht ausgeschöpft werde und auch keine größere Abschreckung von einer höheren Strafe zu erwarten sei.

Auch sie bemängelte, dass es für die Beratung der Vorschläge zur Ergänzung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nur wenig Zeit gegeben habe. Anders als die Fraktionen der CDU/CSU und SPD habe die Fraktion der FDP eine von der Führungsaufsicht getrennte Anhörung für erforderlich gehalten. Die Fraktion der FDP betonte, auch sie halte nach sehr sorgfältiger Abwägung, nicht nur wegen aktueller Entwicklungen, eine gesetzliche Neuregelung der sog. Altfälle für erforderlich, bei denen aufgrund einer Regelung im Einigungsvertrag die Sicherungsverwahrung nur angeordnet werden konnte, wenn die Straftat vor dem 1. August 1995 erfolgte. Auch für die zweite Gruppe der Altfälle, die zwischen 1998 und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung 2004 abgeurteilt wurden, müsse eine Regelung gefunden werden, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Beschluss vom 23. August 2006 gerecht werde. Sie befürchte, ähnlich wie die Sachverständigen, Bundesanwalt Gerhard Altvater und Professor Dr. Jörg Kinzig, dass die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgeschlagene geänderte Fassung des § 66b StGB zu viele Fälle erfasse. Daher habe sie einen konkreteren Änderungsantrag vorgelegt, der Unsicherheiten im Anwendungsbereich beseitige. Aus diesem gehe hervor, dass nur bei den sog. Altfällen bereits bei der Urteilsverkündung bekannte Tatsachen für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung zulässig sein sollen. Auch die weitergehende Änderung des JGG lehne sie im Rahmen dieses Verfahrens ab.

Zu ihrem Abstimmungsverhalten erklärte sie, dass sie dem Gesetzentwurf in der dem Ausschuss vorliegenden Fassung für den Teil der Führungsaufsicht, aus den genannten Gründen aber nicht für den Teil der Sicherungsverwahrung stimmen werde. In der Gesamtabwägung werde sie sich daher bei der Abstimmung des gesamten Gesetzentwurfs enthalten.

Aus diesen Erwägungen stellte die Fraktion der FDP daher folgenden Änderungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5a wird § 66b Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Das Gericht berücksichtigt als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren, wenn die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Zeitpunkt der Verurteilung auf Taten, die vor dem 1. August 1995 im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik begangen wurden nicht möglich war oder wenn es sich um eine Anordnung nach § 66 Abs. 3 handelt für Straftaten, die der Täter vor dem 31. Januar 1998 begangen hat.“

2. In Nr. 9 wird § 68a Absatz 8 wie folgt gefasst:

Die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz ha-

ben sich gegenüber der Aufsichtsstelle und dem Gericht zu offenbaren, soweit

1. dies notwendig ist, um zu überwachen, ob die verurteilte Person einer Vorstellungsweisung nach § 68b Abs. 1 Nr. 11 nachkommt oder im Rahmen einer Weisung nach § 68b Abs. 2 an einer Behandlung teilnimmt,

2. sich aus den erhaltenen Informationen tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Verhalten oder der Zustand der verurteilten Person Maßnahmen nach § 67g, § 67h oder § 68c Abs. 3 erforderlich erscheinen lässt, oder

3. dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist.

3. Nr. 15 wird aufgehoben

II. Artikel 3 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes) wird aufgehoben.

Begründung

Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Zu 1.

Die gesetzliche Neuregelung soll nur die sog. „Altfälle“ erfassen. Dies sind in erster Linie diejenigen Fälle in den neuen Bundesländern, bei denen aufgrund einer Regelung im Einigungsvertrag die Sicherungsverwahrung nur für Straftäter angeordnet werden konnte, wenn die Straftat ab dem 1. August 1995 erfolgte. Auf Taten, die vor dem 1. August 1995 im Beitrittsgebiet begangen wurden, waren die Regelungen über die Sicherungsverwahrung nicht anwendbar. Darüber hinaus erfasst die Formulierung auch Fälle, die die Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 StGB erfüllen würden, die jedoch vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens am 31. Januar 1998 begangen und vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung am 29. Juli 2004 abgeurteilt wurden. Weitere Fälle sollen ausdrücklich nicht erfasst werden. Insbesondere gibt es kein Regelungsbedürfnis vor die Erweiterung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Eine Ausweitung auf alle „Altfälle“ in diesem Bereich ist zu weit reichend. Versäumnisse der Strafverfolgungsbehörden dürfen hier nicht zu Lasten der Verurteilten korrigiert werden. Es besteht andernfalls die Gefahr, dass eine frühere Gefahrenprognose verändert wird, ohne dass eine neue Sachlage besteht oder neue Erkenntnisse vorliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat bisher die Verfassungsgemäßheit der nachträglichen Sicherungsverwahrung mit der engen Begrenzung des Anwendungsbereichs der Norm begründet (BVerfG vom 23. August 2006, 2 BvR 226/06). Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommt und auf einige wenige Verurteilte beschränkt bleibt. Sollte die nachträgliche Sicherungsverwahrung ihren Ausnahmecharakter verlieren, wird sich die Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Neuregelung nur schwer begründen lassen. Eine Ausweitung des § 66b Abs. 1 Satz 2 StGB auf alle Fälle, bei denen die

Anordnung „aus rechtlichen Gründen“ nicht möglich war, ist zu weitgehend und würde den Charakter der nachträglichen Sicherungsverwahrung als Ausnahmemassnahme unverhältnismäßig ausdehnen.

Zu 2.

Eine umfassende Offenbarungspflicht zwischen der forensischen Ambulanz und den übrigen an der Führungsaufsicht beteiligten Stellen ist bedenklich im Hinblick auf die Rechte des Betroffenen aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in einem Beschluss aus dem Jahre 2006 ausgeführt, dass die Angaben eines Arztes über Anamnese, Diagnose und therapeutischen Maßnahmen den privaten Bereich des Patienten betreffen (BVerfG v. 6. Juni 2006; 2 BvR 1349/05). Wer sich in eine ärztliche Behandlung begeben, müsse und dürfe erwarten, dass alles, was der Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung über seine gesundheitliche Verfassung erfahre, geheim bleibt und nicht zur Kenntnis Unberufener gelange. Nur so könne zwischen Patient und Arzt jenes Vertrauen entstehen, das zu den Grundvoraussetzungen ärztlichen Wirkens zähle. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht schütze daher grundsätzlich vor der Erhebung und Weitergabe von Befunden über den Gesundheitszustand, die seelische Verfassung und den Charakter. Da auch die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, in Rede stehe, sei das Allgemeine Persönlichkeitsrecht auch in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen. Eine umfassende Offenbarungspflicht wird zudem negative Folgen für den weiteren Verlauf der Therapie haben. Die Verurteilten würden, wegen der drohenden Gefahr von Interventionsanlässen, davon Abstand nehmen, sich ihren Therapeuten umfassend mitzuteilen.

Der Besserungs- und Sicherungszweck der Führungsaufsicht und der Weisungen können im Einzelfall Ausnahmen von der Schweigepflicht durchaus erforderlich machen. Insbesondere zur Kontrolle der Einhaltung von Behandlungs- und Vorstellungsweisungen und der Früherkennung von gefährlichen Entwicklungen kann eine Offenbarungspflicht geeignet sein. Auch das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass Eingriffe in das Recht aus Art. 2 Abs. 1 GG im überwiegenden Allgemeininteresse hingenommen werden müssen. Es muss jedoch eine Regelung gefunden werden, die die Tatbestände eng eingrenzt. Es muss auch weiterhin Raum bleiben für ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen dem Patienten und dem Therapeuten. Eine umfassende Offenbarungspflicht wirft zudem Bedenken auf im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit.

Die in § 68a Abs. 8 StGB-E vorgeschlagene Regelung sieht daher 3 Fälle vor, in denen eine Ausnahme vom gesetzlichen Schweigerecht (§ 203 StGB) vorgesehen ist.

1. Eine Pflicht zur Offenbarung soll für die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz gegenüber der Aufsichtsstelle und dem Gericht bestehen, wenn dies notwendig ist, um zu überwachen, ob die verurteilte Person einer Vorstellungsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB nachkommt oder im Rahmen einer Weisung nach § 68b Abs. 2 StGB an einer Behandlung teilnimmt.

2. Darüber hinaus soll eine Offenbarungspflicht bestehen, wenn sich aus den erhaltenen Informationen „tatsächliche Anhaltspunkte“ dafür ergeben, dass das Verhalten oder der Zustand der verurteilten Person Maßnahmen nach § 67g, § 67h oder § 68c Abs. 3 StGB erforderlich erscheinen lässt. Damit wird ausgeschlossen, dass nicht jede Verhaltens- oder Zustandsauffälligkeit eine Offenbarungspflicht zur Folge hat. Die Eingrenzung auf „tatsächliche Anhaltspunkte“ ist notwendig, um einerseits die Grundrechte des Betroffenen aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zu wahren und andererseits den Therapieerfolg nicht zu gefährden.

3. Zudem soll eine Offenbarungspflicht bestehen, wenn dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist. Einzig im letztgenannten Fall dient die Offenbarungspflicht zur Gefahrenabwehr.

Zu 3.

§ 145a StGB ist in der Praxis kaum von Bedeutung. Die Gerichte gehen mit § 145a StGB äußerst zurückhaltend um. Überwiegend ergehen Verurteilungen zu Geldstrafen. Festzustellen ist daher, dass das Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung von Weisungsverstößen eher gering ist. Es ist daher fraglich, ob der mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zweck, durch die Erhöhung der Strafandrohung auf 3 Jahre Freiheitsstrafe eine schnellere Interventions- und Reaktionsmöglichkeit in Konfliktsituationen zu erzielen, tatsächlich erreicht werden kann. In der kriminologischen Forschung wird angezweifelt, ob eine hohe angedrohte Strafe stark rückfallgefährdete Straftatlassene tatsächlich von etwaigen Weisungsverstößen abhalten kann. Letztlich ist es eine rechtspolitische Entscheidung des Gesetzgebers, welches Verhalten strafbewehrt sein soll. § 145a StGB ist in das Strafgesetzbuch eingeführt worden, weil sonst in den zahlreichen Fällen der Führungsaufsicht, die Verletzung der für die Maßregel bedeutungsvollen Weisungen sanktionslos bliebe. Die Norm des § 145a StGB ist daher grundsätzlich sachgerecht. Eine Anhebung des Strafrahmens wird jedoch keinerlei praktische Auswirkungen haben und im Ergebnis nicht dazu führen, dass die Zahl der Weisungsverstöße sinkt.

Artikel 3 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Es gibt keinerlei Anlass, im Zusammenhang mit der Regelung der sog. „Altfälle“ zur nachträglichen Sicherungsverwahrung auch das JGG und die entsprechende Vorschrift für Heranwachsende zu ändern. Es ist bislang aus der Praxis kein Fall bekannt, der eine solche Änderung notwendig erscheinen lässt. Es besteht daher kein Bedürfnis für eine entsprechende Änderung. Zudem hat die Bundesregierung angekündigt, die Sicherungsverwahrung für Jugendliche einführen zu wollen. Es macht daher Sinn, zu einem späteren Zeitpunkt ein Gesamtkonzept zur Änderung des JGG vorzulegen und jetzt auf einzelne Detailregelungen zu verzichten.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies die von der Opposition vorgebrachte Kritik an dem Verfahren zurück. So sei angeboten worden, das Thema Sicherungsverwahrung zusammen mit der Anhörung zur Führungsaufsicht durchzuführen. Hierbei sei sogar ein vom Üblichen abweichender Verteilerschlüssel zugestimmt worden, um Anregungen frühzeitig mit aufnehmen zu können.

Die Fraktion der CDU/CSU verwies auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2004 zur Frage, ob die Länder die Strafunterbringung regeln dürfen. Die Frage der nachträglichen Sicherungsverwahrung werde schon seit langem problematisiert und diskutiert. Der heute vorliegende Gesetzentwurf stelle auch noch nicht den Abschluss dieser Thematik dar.

Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung berücksichtige im Bereich der Führungsaufsicht im Wesentlichen die Kritikpunkte der Opposition, so dass eine Ablehnung aus grundsätzlichen Erwägungen nochmals überdacht werden solle.

Die Erweiterung des Strafrahmens in § 145a StGB von einem auf drei Jahre Freiheitsstrafe sei vom Sachverständigen Dr. Thomas Wolf, Vorsitzender einer Strafkammer, zur Abschreckung befürwortet worden und werde von seiner Fraktion als deutliches Zeichen gegen beharrliche Weisungsverstöße gerade gewollt. Auch die lebenslange Führungsaufsicht sei entgegen der Ansicht der Opposition von den meisten Sachverständigen befürwortet worden.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP zur Einschränkung der Offenbarungspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter forensischer Ambulanzen entspreche der Formulierung des Gesetzentwurfs in der dem Ausschuss vorliegenden Fassung. Nach dem Vorschlag der Fraktion der FDP solle § 68a StGB nur um Satz 1 eingeschränkt werden, wobei übersehen worden sei, dass der letzte Satz des Absatzes 8 den Satz 1 auch im Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wieder erheblich beschränke.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, die Veränderungen im Bereich der Führungsaufsicht und die Lösung der Folgeprobleme aus dem Einigungsvertrag im Bereich der Sicherungsverwahrung seien als Gesamtpaket zu sehen. Mit der Veränderung der Führungsaufsicht sollte ein Instrumentarium für Straftäter, die ihre Strafe voll verbüßt haben, aber dennoch Gefährdungspotential aufweisen, geschaffen werden. Dieses Instrumentarium biete zukünftig die Möglichkeit der Begleitung, aber auch der Intervention. Hierdurch solle eine lebenslange Sicherungsverwahrung vermieden werden.

Der Gesetzentwurf greife im Bereich der Führungsaufsicht eine Reihe von Vorschlägen und Anregungen aus den Sachverständigenanhörungen auf. Insgesamt sei er trotz Änderungsvorschlägen von allen Sachverständigen einhellig begrüßt und als lange überfällig bezeichnet worden.

Die Kritik der Opposition an dem Beratungsverfahren zum Bereich der Sicherungsverwahrung wies die Fraktion der SPD zurück. Die gesonderte Anhörung zur Sicherungsverwahrung sei auf Antrag der Opposition anberaumt worden und habe daher erst so kurzfristig stattfinden können. Hintergrund sei der in den Medien im Februar 2007 heftig diskutierte Fall der Entlassung eines noch als gefährlich eingestuftem ehemaligen Straftäters aus der Strafhaft gewesen.

Die frühere Koalition habe die historischen Probleme und Rückwirkungsfragen zum Thema Sicherungsverwahrung häufig diskutiert. Das Bundesverfassungsgericht habe im Jahre 2004 entschieden, dass auf die Vorschriften der Sicherungsverwahrung als Maßregel mit präventivem Charakter das Rückwirkungsverbot und das Verbot der Doppelbestrafung nicht anwendbar seien. Rechtsstaatliche Bedenken stellten sich daher auch in diesem Bereich nicht. Aufgrund dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und der tatsächlichen Notwendigkeit habe die frühere Koalition auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung eingeführt.

Eine Diskussion über den Einigungsvertrag sei zwecklos, denn das Bundesverfassungsgericht habe im Jahre 2004 festgestellt, man müsse nun präventiv tätig werden, um dem Sicherheitsinteresse der Bevölkerung gerecht zu werden. Dem werde auch mit dem heute vorgelegten Vorschlag nachgekommen.

Der Gesetzentwurf erweitere auch nicht, wie von der Fraktion BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN befürchtet, den Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung über die in Frage stehenden Altfälle hinaus. In der dem Ausschuss vorliegenden überarbeiteten Fassung des Gesetzentwurfs sei der Halbsatz, der sich auf die vorbehaltene Sicherungsverwahrung beziehe, gestrichen worden, so dass der zeitliche Geltungsbereich klar eingegrenzt sei. Auch die eher akademische Frage, was sich zukünftig alles unter „rechtliche Gründe“ subsumieren lasse, sei nur von einem Sachverständigen problematisiert worden. Eine konkrete Fallgestaltung habe jedoch kein Sachverständiger bilden können, denn die Formulierung beziehe sich eindeutig auf § 66b Abs. 1 Satz 1 StGB.

Die Dringlichkeit des Gesetzentwurfs sei wegen der kurzfristig anstehenden Entlassungen von noch als gefährlich eingeschätzten ehemaligen Straftätern in den neuen Bundesländern gegeben. Der Gesetzgeber müsse in der Lage sein, eine bestehende Rechtslücke zu schließen und die Allgemeinheit zu schützen.

Die Fraktion der SPD räumte ein, dass die Normen der Sicherungsverwahrung einer grundlegenden Überarbeitung bedürften, um ihre Verständlichkeit und Lesbarkeit zu erhöhen. Dies werde in einem kommenden Gesetzentwurf geschehen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Aufgrund seiner Beratungen empfiehlt der Ausschuss Änderungen einiger im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltener Regelungsvorschläge. Die Änderungen greifen im Wesentlichen die Vorschläge des Bundesrates betreffend § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 StGB (Nummer 2 der Stellungnahme) und § 463a Abs. 3 StPO (Nummer 5 der Stellungnahme) und seine Prüfbitte im Hinblick auf § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 (Nummer 4 der Stellungnahme) sowie Anregungen aus der Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses vom 7. März 2007 auf.

Darüber hinaus wird die zusätzliche Aufnahme einer kurzfristig erforderlichen Änderung des § 66b StGB empfohlen, zu der der Rechtsausschuss am 19. März 2007 eine Sachverständigenanhörung durchgeführt hat; dementsprechend wurde der Name des Gesetzgebungsvorhabens ergänzt. Im Bereich des § 66b StGB hat die restriktive Auslegung des

Merkmals der neuen Tatsachen durch die Rechtsprechung zu vom Gesetzgeber nicht gewollten Schutzlücken geführt. Sie treten insbesondere in sog. Altfällen auf, in denen das erkennende Gericht aus – inzwischen revidierten – Rechtsgründen die Sicherungsverwahrung nicht anordnen konnte. Dringlich ist vor allem eine klare Erfassung der in den neuen Bundesländern demnächst zur Entlassung anstehenden Täter, die bereits im Zeitpunkt ihrer Verurteilung als gefährlich angesehen wurden, jedoch aufgrund der damals gültigen Fassung des Artikels 1a EGStGB nicht in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden konnten. Außerdem soll eine Ergänzung des § 106 Abs. 5 JGG einer denkbaren Altfallproblematik auch bei Heranwachsenden, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden, begegnen.

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung des Gesetzentwurfs (Drucksache 16/1993) verwiesen (wobei die dortigen Begründungen zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a und b vertauscht gehören).

Zu Artikel 1

Zu Nummer 5 Buchstabe d bis f

(§ 57 Abs. 5 bis 7 StGB)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die aufgrund der Änderung des § 57 StGB (Einfügung eines neuen Absatzes 5) durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) erforderlich wurden.

Zu Nummer 5a – neu – (§ 66b StGB)

Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung ist nach dem Willen des Gesetzgebers entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 109, 109 ff.) ein Instrument, das nur „in besonderen Ausnahmefällen“ greifen soll (vgl. Drucksache 15/2887, S. 10 f.). Die enge Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 66b StGB kann gewährleisten, dass die Maßnahme – wie vom Gesetzgeber beabsichtigt – auf einige wenige Verurteilte beschränkt bleibt und als verhältnismäßige Regelung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (BVerfG NJW 2006, 3483 ff.). Die Entscheidung bedarf in jedem dieser Fälle einer Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit unter Einbeziehung aller Anknüpfungstatsachen (vgl. Drucksache 15/2887, S. 12 f.). Dazu gehören auch diejenigen Umstände, die im Zeitpunkt des Urteils bereits bekannt waren. Die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung kann aber nicht als Korrektiv einer unrichtigen Prognose herangezogen werden (BVerfG a. a. O.). Hinzukommen müssen in der Regel „neue Tatsachen“, die entweder während des Vollzugs der Freiheitsstrafe eingetreten oder erst nach dem Urteil bekannt geworden sind. Auf diese Weise soll nach dem Willen des Gesetzgebers vor allem sichergestellt werden, dass die Ungewissheit der verurteilten Person nicht ohne zwingende Notwendigkeit verlängert wird. Das aburteilende Gericht soll die Anordnung der Sicherungsverwahrung wie bisher prüfen und nicht auf die Möglichkeit ihrer nachträglichen Anordnung vertrauen (vgl. Drucksache 15/2887, S. 12). Dieses Instrument soll nicht der Korrektur eines fehlerhaften, rechtskräftigen Urteils dienen.

Die Rechtsprechung legt die Voraussetzung der neuen Tatsachen indes sehr restriktiv aus und geht damit über den Zweck dieses Merkmals hinaus: Sie zieht nur solche Tatsachen in Betracht, die zum Zeitpunkt der Aburteilung der Anlasstat dem Tatgericht weder bekannt noch erkennbar waren und die außerdem von „erheblicher“ Art sind (vgl. z. B. BGH NJW 2006, 531, NStZ 2005, 561, NStZ 2006, 155 und 156, NStZ 2006, 276; OLG Koblenz NStZ 2005, 97; OLG Rostock, StV 2005, 279). Falls während des Strafvollzugs keine weiteren wesentlichen Erkenntnisse hinzukommen, lehnt die Rechtsprechung die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung selbst für Verurteilte ab, die bereits die erkennenden Gerichte als gefährlich einstufen, gegen die aber zum Zeitpunkt des Urteils aus Rechtsgründen keine Sicherungsverwahrung verhängt werden konnte (vgl. OLG Koblenz, NStZ 2005, 97). Der Tatsache, dass nach geltendem Recht erst im Rahmen der Prüfung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung erstmalig eine rechtliche Würdigung dieser bereits im Zeitpunkt des Urteils bekannten oder erkennbaren Hinweise auf eine Gefährlichkeit der verurteilten Person erfolgen kann, misst sie keine entscheidende Bedeutung zu. Ausdrücklich tritt der BGH (NStZ 2006, 156 [158 f.]) der Auslegung entgegen, dass „neue Tatsachen“ i. S. d. § 66b StGB auch solche seien, die lediglich aus rechtlichen Gründen vom erkennenden Gericht nicht berücksichtigt werden konnten (vgl. auch Veh, Nachträgliche Sicherungsverwahrung und nachträgliche Tatsachenerkennbarkeit, NStZ 2005, 307 ff.).

Unter den im vorgenannten Sinne problematischen Fällen bedürfen die sog. Altfälle einer vorrangigen Lösung. Dringlich ist vor allem eine klare Erfassung der in den neuen Bundesländern demnächst zur Entlassung anstehenden Täter, bei denen bereits im Zeitpunkt ihrer Verurteilung deutliche tatsächliche Hinweise auf ihre Gefährlichkeit für die Allgemeinheit bestanden, die jedoch aufgrund der damals gültigen Fassung des Artikels 1a EGStGB ohnehin nicht in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden konnten. Im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889) war zunächst die Erstreckung des § 66 StGB auf das Beitrittsgebiet ausgeschlossen worden. Erst seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung am 1. August 1995 (BGBl. I S. 818) kann die Sicherungsverwahrung auch dort angeordnet werden. Auf Taten, die vor dem 1. August 1995 im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik begangen wurden, waren die Regelungen über die Sicherungsverwahrung zunächst nicht anwendbar (Ausnahme: Täter mit Lebensgrundlage in einem alten Bundesland, vgl. Artikel 1a Nr. 2 EGStGB in der Fassung vom 29. September 1990). In späteren Fassungen (vom 1. August 1995, 31. Januar 1998 und 1. April 2004) ließ Artikel 1a EGStGB die Anwendung der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung nur zu, wenn wenigstens eine der im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik begangenen Anlasstaten nach dem 1. August 1995 verübt worden war. Erst mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung am 29. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) wurde dieser weitgehende Rückwirkungsausschluss gestrichen.

Zu den Altfällen gehören darüber hinaus auch Taten, die heute die Voraussetzungen des mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen schweren Straftaten

vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) geschaffenen § 66 Abs. 3 StGB erfüllen würden, die jedoch vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens am 31. Januar 1998 begangen und vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung am 29. Juli 2004 abgeurteilt wurden, in dem der bisherige Artikel 1a Abs. 2 EGStGB gestrichen wurde.

Durch die Klarstellung in § 66b Abs. 1 Satz 2 StGB-E soll künftig gewährleistet werden, dass bei der Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung als neu auch solche Tatsachen berücksichtigt werden können, die das Tatgericht aus rechtlichen Gründen bei seiner Entscheidung nicht verwerten durfte. Es war bereits die Intention des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, solche Fallkonstellationen zu erfassen (vgl. Drucksache 15/2887, S. 2, 10). Die Klarstellung in § 66b Abs. 1 Satz 2 StGB-E verschafft diesem Willen des Gesetzgebers deutlichen Ausdruck. Sie bezieht Tatsachen ein, die im Zeitpunkt der Verurteilung zwar bereits erkennbar oder sogar bekannt waren, jedoch nicht zur Prüfung einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung berücksichtigt werden konnten. Wenn in diesen Fällen nunmehr aufgrund dieser bereits bei Verurteilung bekannten oder erkennbaren Tatsachen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verurteilten im Strafvollzug eine eindeutige Gefährlichkeitsprognose i. S. d. § 66b Abs. 1 Satz 1 StGB gestellt werden kann, so soll unter dessen übrigen Voraussetzungen auch eine nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung möglich sein. Bestand demgegenüber für das erkennende Gericht die rechtliche Möglichkeit, die Sicherungsverwahrung im Urteil anzuordnen und wurde dies – eventuell sogar rechtsfehlerhaft – unterlassen, so können nur „erhebliche neue Tatsachen“ die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung begründen. Im Ergebnis bleibt es also dabei, dass die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht zur Korrektur der Entscheidung des Tatgerichts eingesetzt werden kann.

Im Hinblick auf die vom BGH (NStZ 2006, 156) aufgeworfene, aber nicht entschiedene Frage, ob die Bezugnahme auf die übrigen Voraussetzungen des § 66 in § 66b Abs. 1 StGB auch die vom Gesetzgeber in Artikel 1a EGStGB geregelte zeitliche Anwendbarkeit des § 66 Abs. 3 StGB erfasst, ist zur sicheren Erfassung der Altfälle zusätzlich eine Klarstellung in § 66b Abs. 1 Satz 1 StGB-E notwendig. Danach kommt es für das Vorliegen der formellen Voraussetzungen des § 66 StGB auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung an.

Zu Nummer 8 (§ 67h Abs. 1 StGB)

Die Änderung in Satz 1 erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Mit der Änderung in Satz 2 wird klargestellt, dass die Maßnahme während der Dauer der Führungsaufsicht auch mehrfach angeordnet werden kann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 nach einer erfolgreich abgeschlossenen Krisenintervention erneut eintreten und die betroffene Person neuerlich in eine gesundheitliche Krise gerät. Die Gesamtdauer der Maßnahmen darf jedoch wie im Falle der Verlängerung sechs Monate nicht überschreiten.

Im Hinblick auf das Ergebnis der Sachverständigenanhörung hebt der Rechtsausschuss zudem hervor, dass eine „akute Verschlechterung des Zustandes“ auch schon dann vorliegen kann, wenn die betreffende Person von einer Dekompensation akut bedroht ist (Drucksache 16/1993, S. 16). Entscheidend ist, dass die Verschlechterung ein Maß erreicht hat, das bei ungehinderter Weiterentwicklung voraussichtlich einen Widerruf der Aussetzung erforderlich machen würde, insbesondere weil neue erhebliche Straftaten der Probandin oder des Probanden zu erwarten sind (Drucksache 16/1993, S. 17).

Zu Nummer 8a – neu – (§ 68 Abs. 2 StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der unter Nummer 6 Buchstabe b vorgenommenen Ergänzung des § 67d Abs. 4.

Zu Nummer 9

Zu § 68a Abs. 7 und 8 – neu – StGB

Zur Klarstellung wird in § 68a Abs. 7 auch auf § 68b Abs. 2 Satz 3 StGB-E verwiesen, der die forensische Ambulanz ausdrücklich nennt.

Im Hinblick auf die Prüfbitte des Bundesrates zu § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB (Drucksache 16/1993, S. 27, siehe Nummer 4) empfiehlt der Ausschuss Änderungen der Regelung von Offenbarungspflichten der an der Führungsaufsicht beteiligten Stellen, insbesondere der forensischen Ambulanz.

Grundsätzlich sind die an der Vollstreckung der Führungsaufsicht beteiligten Beamtinnen und Beamten der Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, Richterinnen und Richter über die ihnen in Bezug auf die verurteilte Person bekannt gewordenen „Geheimnisse“ gegenüber der forensischen Ambulanz schweigepflichtig (§ 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB). Ebenso unterliegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz, soweit sie zu den in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB genannten Gruppen von Berufsheimnisträgern gehören, einer Schweigepflicht. Sie umfasst alle Tatsachen, die sich auf die betreute Person und ihre Lebensverhältnisse beziehen, allenfalls einem beschränkten Personenkreis bekannt sind, der geheimhaltungspflichtigen Person anvertraut oder im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung die verurteilte Person ein schutzwürdiges Interesse hat. Die Schweigepflicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der forensischen Ambulanz besteht grundsätzlich auch gegenüber den übrigen an der Führungsaufsicht beteiligten Stellen.

Der Bundesrat hält die Schaffung einer gesetzlichen Einschränkung der Schweigepflicht von Therapeutinnen und Therapeuten, bei denen sich die verurteilte Person nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB-E vorzustellen hat, für notwendig. Eine Schweigepflichtproblematik kann sich darüber hinaus auch bei Erteilung einer (nicht strafbewehrten) Therapie- oder Ambulanzweisung, § 68b Abs. 2 Satz 1 bis 3 StGB-E, ergeben.

Der Besserungs- und Sicherungszweck der Führungsaufsicht und der Weisungen nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11, Abs. 2 StGB-E verlangt einen – auf die Verfolgung dieses Zweckes begrenzten – Informationsaustausch zwischen allen an der Führungsaufsicht beteiligten Stellen. Der Bedarf

nach einer Informationsübermittlung kann sich in verschiedenen Konstellationen ergeben:

- Informationsbedürfnisse seitens der Aufsichtsstelle und des Gerichts erwachsen aus ihrer Aufgabe, die Einhaltung von Therapie- oder Vorstellungsweisungen zu überwachen. Hier geht es nicht um die Mitteilung von Behandlungsinhalten, sondern lediglich um die Information, ob die verurteilte Person an der Behandlung teilnimmt und Behandlungs- oder Vorstellungstermine einhält.
- Es besteht ein Bedürfnis für den Austausch von Informationen zwischen der forensischen Ambulanz oder externen Therapeutinnen oder Therapeuten und den übrigen an der Führungsaufsicht beteiligten Stellen, damit eine effektive Betreuung der verurteilten Person sichergestellt werden kann (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/1993, S. 18). Dies schließt sog. Helferkonferenzen ein, die insbesondere im Falle von Ambulanzweisungen sinnvoll und notwendig sind. Hier sieht der Gesetzentwurf bereits eine gegenseitige Informationspflicht der beteiligten Stellen vor (§ 68a Abs. 7 Satz 3 StGB-E).
- Schließlich kann die Offenbarung notwendig sein, um im Rahmen der Führungsaufsicht Gefahrenabwehrmaßnahmen zu ermöglichen. Wenn das Verhalten oder der Zustand der verurteilten Person solche Maßnahmen notwendig erscheinen lässt, sind entsprechende Mitteilungen der Ärzte oder Therapeuten an die Aufsichtsstelle oder das Gericht angezeigt. Auch hier kann die Offenbarung im Einzelfall dazu dienen, die verurteilte Person in ihrem eigenen Interesse vor Rückfällen zu bewahren. Ebenfalls kann sie zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten erforderlich sein.

Damit einerseits alle beteiligten Stellen ihre Betreuung im Interesse der verurteilten Person optimieren, andererseits Führungsaufsichtsstelle und Gericht die Einhaltung von Behandlungs- und Vorstellungsweisungen kontrollieren und auf gefährliche Entwicklungen, die insbesondere in der Therapie erkannt werden, in geeigneter Weise reagieren können, ist es erforderlich, dass die beteiligten Stellen die entsprechenden Informationen soweit erforderlich austauschen dürfen. Daran sind sie gegenwärtig jedoch durch ihre Schweigepflicht gehindert.

Bisher haben die Gerichte mancherorts einige Aspekte dieses Dilemmas auf die Weise gelöst, dass sie den verurteilten Probanden die – genauer umrissene – Weisung erteilt haben, ihre jeweiligen Therapeutinnen oder Therapeuten von der Schweigepflicht zu entbinden. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Praxis indes in seinem Beschluss vom 6. Juni 2006 (2 BvR 1349/05) beanstandet und eine entsprechende Weisung als Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG gesehen. Eingriffe in dieses Recht müssten zwar im überwiegenden Allgemeininteresse hingenommen werden, bedürften aber einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkung klar und für den Bürger erkennbar ergäben. Bislang fehle es an einer solchen gesetzlichen Grundlage für die Weisung, Therapeutinnen oder Therapeuten von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Nicht zuletzt im Hinblick auf diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sieht der Ausschuss gesetzgeberischen Handlungsbedarf für gesetzliche Regelungen von Mitteilungspflichten zwischen den an der Vollstreckung der Führungsaufsicht beteiligten Stellen.

Bei der Schaffung solcher Regelungen sind allerdings grundlegende Schranken zu beachten. Insbesondere eine Offenbarungspflicht für Ärzte und Berufspsychologen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG dar. Wer sich in ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung begibt, muss und darf erwarten, dass alles, was die behandelnde Person im Rahmen ihrer Berufsausübung über seine gesundheitlichen Verhältnisse erfährt, geheim bleibt und nicht zur Kenntnis Unberufener gelangt. Nur so kann zwischen Patienten und Therapeuten jenes Vertrauen entstehen, das zu den Grundvoraussetzungen der Behandlung zählt, weil es die Chancen der Heilung vergrößert. Die Schweigepflicht von Ärzten oder Therapeuten darf daher nur soweit eingeschränkt werden, wie überwiegende Gemeinwohlbelange dies zwingend gebieten (vgl. BVerfGE 32, 373 [380]).

Der Ausschuss schlägt deshalb eine differenzierte Regelung der Informationspflichten zwischen forensischer Ambulanz und den übrigen an der Vollstreckung der Führungsaufsicht Beteiligten vor, die diese Grundsätze berücksichtigt:

- Nach § 68a Abs. 8 – neu – Satz 1 StGB-E bestehen zwischen der forensischen Ambulanz und den übrigen an der Führungsaufsicht beteiligten Stellen – aus ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit folgende – Informationspflichten, die dem Ziel dienen, eine möglichst effektive Betreuung der verurteilten Person sicherzustellen (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, Drucksache 16/1993, S. 18). Da die Offenbarung notwendig ist, um dem Verurteilten zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden, erscheint eine Einschränkung der Schweigepflicht verfassungsrechtlich zulässig.
- Nach § 68a Abs. 8 – neu – Satz 2 Nr. 1 StGB-E muss die forensische Ambulanz die notwendigen Mitteilungen machen, damit Aufsichtsstelle und Gericht die Einhaltung von Therapie- oder Vorstellungsweisungen überwachen können. Sie muss also melden, ob die verurteilte Person Termine regelmäßig wahrnimmt oder die Therapie abgebrochen hat oder die Therapie aufgrund einer Entscheidung der Ambulanz nicht fortgesetzt werden soll, damit Aufsichtsstelle und Gericht die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Gespräch mit der verurteilten Person, Änderung von Weisungen, Erlass eines Vorführungsbefehls, ggf. Strafantrag nach § 145a StGB) ergreifen können. Da es nicht um die Mitteilung von Behandlungsinhalten, sondern lediglich um die Überwachung der äußeren Einhaltung von Therapie- oder Vorstellungsweisungen geht, ist eine Einschränkung der Schweigepflicht unter Wahrung der Grundrechte der verurteilten Person verfassungsrechtlich unbedenklich.
- Nach § 68a Abs. 8 – neu – Satz 2 Nr. 2 StGB-E muss die forensische Ambulanz die Aufsichtsstelle und das Gericht informieren, wenn das Verhalten oder der Zustand der verurteilten Person eine Maßnahme nach § 67g oder § 67h StGB oder eine unbefristete Verlängerung der Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 2 oder Abs. 3 StGB) erforder-

derlich erscheinen lässt. Inhalte aus Gesprächen mit der behandelten Person oder von persönlichen Beobachtungen im Rahmen der Behandlung dürfen und müssen also z. B. weitergegeben werden, wenn bei einer aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug zur Bewährung entlassenen Person eine akute Verschlechterung ihres psychischen Zustands eingetreten ist und Rückfallgefahr besteht. Hier dient die Offenbarung einerseits dazu, die verurteilte Person in ihrem eigenen Interesse vor Rückfällen zu bewahren. Andererseits dient sie dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten und damit überwiegenden Gemeinwohlbelangen. Die Formulierung „erforderlich erscheinen lässt“ verdeutlicht dabei, dass die Offenbarungspflicht keinesfalls bei jeder Veränderung oder Besonderheit im Verhalten oder im Zustand der behandelten Person greift, sondern erst dann, wenn die Umstände ein solches Gewicht erlangen, dass sie ein Einschreiten mittels der o. g. Maßnahmen konkret nahelegen. Die Mitteilung wird sich in erster Linie an die koordinierende Führungsaufsichtsstelle und nur bei unmittelbarer Gefahr im Verzuge direkt an das Gericht zu richten haben.

- Schließlich muss sie die Aufsichtsstelle und das Gericht informieren, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist. Erfährt sie also z. B. bei der Behandlung eines entlassenen Sexualstraf Täters davon, dass er erneut den Kontakt zu Kindern sucht und damit Kontaktverbotsweisungen missachtet oder gar bereits erneut Kinder missbraucht, so erfordert dies die Weitergabe dieser Information an die Führungsaufsichtsstelle oder das Gericht, damit diese geeignete Maßnahmen ergreifen können. Als Gefahrenabwehrmaßnahmen kommen auch hier – soweit sie möglich sind – solche nach § 67g oder § 67h StGB und z. B. die Initiierung polizeilicher Kontrollmaßnahmen, die Verstärkung der ambulanten Überwachung, die Änderung von Weisungen oder die unbefristete Verlängerung der Führungsaufsicht unter den Voraussetzungen des § 68c Abs. 3 Nr. 2 StGB-E in Betracht.

Aus grundrechtlicher Sicht muss dabei aber grundsätzlich sichergestellt sein, dass die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der forensischen Ambulanz offenbarten Tatsachen unmittelbar nur zum Zweck der Hilfe für die verurteilte Person oder von Gefahrenabwehrmaßnahmen genutzt werden und nicht etwa zu Beweis Zwecken im Rahmen der Strafverfolgung. Dies gilt für die Fälle der Sätze 1 und 2 Nr. 2 und 3. Im Falle des Satzes 2 Nr. 1 soll die Weitergabe von Informationen gerade der Durchsetzung der betreffenden Weisungen dienen und zwar – wenn nötig – auch mit dem Mittel des von der Führungsaufsichtsstelle zu stellenden Strafantrags und der Strafverfolgung nach § 145a StGB. Da keine vertraulichen Informationen über Behandlungsinhalte oder den Zustand der behandelten Person übermittelt werden, gilt die Zweckbindung nach Satz 3 für die nach Satz 2 Nr. 1 offenbarten Informationen nicht.

Zu § 68b Abs. 1 Nr. 8 StGB

Hinsichtlich der Ersetzung des Begriffes „Wohnort“ durch den Begriff „Wohnung“ wird auf die Begründung der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bun-

desregierung (Drucksache 16/1993, S. 26, siehe Nummer 2) verwiesen.

Zu § 68b Abs. 2 StGB

Die Änderung soll – eine Anregung aus der Sachverständigenanhörung aufgreifend – verdeutlichen, dass eine entsprechende Weisung nicht nur im Rahmen der Nachsorge nach Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug erteilt werden kann, sondern vor allem auch in den Fällen der primären Aussetzung einer psychiatrischen Maßregel zur Bewährung (§ 67b StGB).

Zu § 68b Abs. 5 – neu – StGB

In § 68b Abs. 5 erstrecken sich die in § 68a Abs. 8 – neu – normierten Offenbarungspflichten auch auf Ärzte und Therapeuten, die die verurteilte Person im Rahmen von Führungsaufsichtsweisungen sehen oder behandeln und nicht in einer forensischen Ambulanz arbeiten.

Zu § 68c Abs. 2 StGB

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung zu § 68b Abs. 2 StGB.

Zu § 68c Abs. 3 Nr. 1 StGB

Insoweit werden eine Anpassung an den allgemeinen Sprachgebrauch des StGB und eine Änderung aus rechtsförmlichen Gründen vorgenommen.

Zu § 68c Abs. 3 Nr. 2 StGB

Die Änderungen greifen zwei Anregungen aus der Sachverständigenanhörung auf: Zum einen wird die unbefristete Verlängerung der Führungsaufsicht gegenüber Sexualstraf Tätern auch in den Fällen ermöglicht, in denen wegen einer in § 181b StGB genannten Straftat wegen Schuldunfähigkeit des Täters eine isolierte Unterbringung in der Entziehungsanstalt erfolgte. Zum anderen wird noch deutlicher als im Gesetzentwurf der Bundesregierung herausgestellt, dass sich konkrete Anhaltspunkte für die Gefährlichkeit des Täters nicht nur aus Weisungsverstößen, sondern auch aufgrund anderer bestimmter Tatsachen ergeben können.

Außerdem soll auch hier – wie bei § 68f Abs. 1 (siehe Nummer 11) – klargestellt werden, dass es für die Eröffnung der Verlängerungsmöglichkeit notwendig ist, dass die Gesamtstrafe in der erforderlichen Höhe oder ein entsprechend hoher Teil der Gesamtstrafe aufgrund von Straftaten der in § 181b StGB genannten Art verhängt wurde.

Zu Nummer 11

Zu § 68e Abs. 1 Nr. 2 StGB

Auch diese Änderung greift eine Anregung aus der Sachverständigenanhörung auf. Nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung bliebe die (befristete) Führungsaufsicht nämlich, wenn auch ruhend, bestehen, wenn und solange z. B. der Vorwegvollzug eines Teils der Begleitstrafe vor der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet ist und die Strafe noch vollstreckt wird. Dies erscheint nicht erforderlich. Denn in allen praxisrelevanten Fällen der Aussetzung der

Maßregel zur Bewährung oder ihrer Erledigterklärung tritt (neuerlich) Führungsaufsicht ein.

Zu § 68f Abs. 1 StGB

Die Änderung soll klarstellen, dass es für den gesetzlichen Eintritt der Führungsaufsicht nach § 68f Abs. 1 StGB notwendig ist, dass die Gesamtstrafe in der erforderlichen Höhe oder ein entsprechend hoher Teil der Gesamtstrafe aufgrund von vorsätzlichen Straftaten bzw. Straftaten der in § 181b StGB genannten Art verhängt wurde. Es reicht also nicht aus, wenn z. B. einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren nur eine vorsätzliche Tat und im Übrigen Fahrlässigkeitstaten oder nur ein Sexualdelikt und im Übrigen Eigentums- oder Vermögensdelikte zugrunde liegen.

Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b (§ 463a Abs. 3 StPO)

Es wird auf die Begründung der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 16/1993, S. 27, siehe Nummer 5) verwiesen.

Zu Artikel 3 – neu – (§ 106 Abs. 5 Satz 2 JGG)

Die vorgesehene Ergänzung von § 106 Abs. 5 JGG bietet eine entsprechende Lösung für die zu Nummer 1 dargelegte Altfallproblematik, die in vergleichbarer Weise auch bei Heranwachsenden auftreten kann, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden. Für diese Gruppe wurde die Möglichkeit, die Sicherungsverwahrung nach § 106 Abs. 3 Satz 2 JGG bereits mit dem Urteil vorzubehalten, erst durch das Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) geschaffen. Nach Artikel 6 dieses Gesetzes (Artikel 1a Abs. 3 EGStGB) erforderte der Vorbehalt, dass eine der maßgeblichen Anlasstaten nach dem 1. April 2004 begangen worden war. Bei einschlägigen Straftaten vor diesem Datum kann und konnte die Sicherungsverwahrung also trotz eventuell bereits anfänglich erkennbarer hoher künftiger Gefährlichkeit weder unmittelbar mit dem Urteil angeordnet noch vorbehalten werden.

Die hier empfohlene Ergänzung betrifft Fälle, in denen nach heute geltendem Recht die Sicherungsverwahrung hätte vorbehalten werden können, die rechtliche Grundlage dafür zum Zeitpunkt der Verurteilung aber noch nicht bestand. Sie stellt sicher, dass in derartigen Fällen für die Entscheidung über eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung auch bereits anfänglich erkennbare für die Gefährlichkeitsprognose relevante Tatsachen herangezogen werden können und nicht zwingend erhebliche neue Tatsachen vorliegen müssen.

Zu Artikel 4 – neu – (Artikel 315 Abs. 1 EGStGB)

Artikel 315 EGStGB, der durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889) (Anlage I Kapitel III Sachgebiet C – Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht – Abschnitt II) neu gefasst wurde, regelt die Geltung des Strafrechts für in der Deutschen Demokratischen Republik begangene Taten. Er regelt in Absatz 1 Satz 2, dass neben der Freiheitsstrafe die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und die Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1 StGB nicht angeordnet werden können. Sein Absatz 1 Satz 3 schließt den (gesetzlichen) Eintritt von Führungsaufsicht

wegen Taten aus, die vor Wirksamwerden des Beitritts in der DDR begangen wurden.

Mit der Änderung werden die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die primäre Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) und die Führungsaufsicht auf solche noch in der DDR begangene Taten erstreckt. Die Strafrechtspraxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass das Instrument der Sicherungsverwahrung als Ultima Ratio zur Sicherung gefährlicher Straftäter und zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Wiederholungstaten unverzichtbar ist. Gleiches gilt für das Instrument der Führungsaufsicht, das eine nachsorgende Betreuung von Täterinnen und Tätern gewährleistet, deren gesellschaftliche Wiedereingliederung nach ihrer Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug aus unterschiedlichen Gründen gefährdet erscheint und die daher im Besserungs- und im Sicherungsinteresse in besonderem Maße kontrollierender Begleitung und Unterstützung bedürfen (vgl. Gesetzentwurf Drucksache 16/1993, S. 1).

Artikel 315 Abs. 1 Satz 2 EGStGB und seine Streichung können allenfalls noch in dem Ausnahmefall relevant werden, in dem eine in der DDR begangene Tat noch zur Aburteilung ansteht. Für die Streichung des Satzes 3 besteht demgegenüber ein konkreteres praktisches Bedürfnis. Das Instrumentarium der Führungsaufsicht muss auch zur nachsorgenden Kontrolle und Betreuung von Straftätern zur Verfügung stehen, die ihre Straftaten noch vor dem Beitritt auf dem Gebiet der DDR begangen haben und künftig aus dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel entlassen werden. Dieses Bedürfnis ergibt sich insbesondere auch im Hinblick darauf, dass für bereits abgeurteilte Straftaten, die noch in der DDR begangen wurden, die Sicherungsverwahrung nicht angeordnet werden konnte.

Die Neuregelung verletzt nicht das strafrechtliche Rückwirkungsverbot (Artikel 103 Abs. 2 GG), das nur für Kriminalstrafen, Sanktionen für Ordnungswidrigkeiten sowie für Disziplinar- und Standesgerichtsstrafen, nicht jedoch für Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 61 ff. StGB gilt (BVerfGE 109, 133 [167 ff.]; E 109, 190 [217]). Die Sicherungsverwahrung und die Führungsaufsicht stellen demgegenüber präventive Maßnahmen dar, deren Zweck es nicht ist, begangenes Unrecht zu sühnen, sondern die Allgemeinheit vor dem Täter zu schützen.

Die verfassungsrechtliche Grenze des allgemeinen Rückwirkungsverbots aus Artikel 20 Abs. 3 GG ist gewahrt. Es handelt sich um einen Fall der unechten Rückwirkung. Im Falle der Streichung des Artikels 315 Abs. 1 Satz 2 EGStGB sind Taten betroffen, die noch nicht abgeurteilt sind. Satz 3 betrifft die in der Begründung des Gesetzentwurfs (Allgemeiner Teil Nummer 1. Ausgangslage Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2, Drucksache 16/1993, S. 11) sowie in § 67d Abs. 4 StGB-E genannten Fälle, in denen mit Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug die Führungsaufsicht kraft Gesetzes eintritt. Die Neuregelung entfaltet daher Wirkung nur in den Fällen nicht rechtskräftig abgeschlossener Erkenntnisverfahren bzw. des noch nicht abgeschlossenen Straf- oder Maßregelvollzugs. Die Zulässigkeit einer tatbestandlichen Rückanknüpfung (unechte Rückwirkung), bei der die Rechtsfolge an einen vor der Verkündung der Norm liegenden Sachverhalt anknüpft, ist von der Abwägung zwischen dem Gewicht der berührten Vertrauens-

schutzbelange und der Bedeutung des mit der Rückanknüpfung verfolgten gesetzgeberischen Anliegens für das Gemeinwohl abhängig (vgl. BVerfGE 109, 133 [180 ff.] m. w. N.). Die Anwendbarkeit der Regeln über die primäre Sicherungsverwahrung soll dem Ziel eines effektiven Schutzes der Allgemeinheit vor gefährlichen Hangtätern dienen, von denen weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind. Der Schutz vor solchen Verurteilten stellt ein überragendes Gemeinwohlinteresse dar.

Auch hinsichtlich der Anwendbarkeit der Führungsaufsicht fällt die erforderliche Abwägung zu Gunsten des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit aus. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Führungsaufsicht der betroffenen Person auch in ihrem eigenen Interesse wiederengliedernde Hilfe bietet, ist deren Erwartung, im Anschluss an die Verbüßung der Strafe die Freiheit ohne die Einschränkungen der Führungsaufsicht wieder zu erlangen, geringer zu bewerten.

Zu Artikel 5 – neu –

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Berlin, den 20. März 2007

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Sevim Dağdelen
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

